

(2) Die Planung und Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage eines Pro-Kopf-Satzes. Er beträgt 340 M je VbE entsprechend dem bestätigten Stellenplan. Hatte der Liegenschaftsdienst 1972 je VbE des bestätigten Stellenplanes für das Jahr 1972 bereits höhere Zuführungen, kann durch Entscheidung des Rates des Bezirkes der Pro-Kopf-Satz nach Maßgabe der bisherigen Ist-Zuführungen je VbE entsprechend höher festgelegt werden.

(3) Der Leiter des Liegenschaftsdienstes kann bereits im Laufe des Planjahres einen Anteil bis zu 80 % des gemäß Abs. 2 geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zur Förderung der Erfüllung des Planes der Aufgaben einsetzen.

(4) Bei Erfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben und der staatlichen Planaufgaben kann der gemäß Abs. 2 gebildete Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in voller Höhe zur Prämierung des Leiters und der Mitarbeiter des Liegenschaftsdienstes verwendet werden.

§7

(1) Bei Übererfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben, bei Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben sowie bei hervorragenden Arbeitsleistungen entscheidet der Rat des Bezirkes bei der Berichterstattung über die Erfüllung des Planes der Aufgaben — jedoch spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres — über weitere Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds. Die zusätzlichen Zuführungen dürfen 15 % des gemäß § 6 Abs. 2 gebildeten Fonds nicht überschreiten.

(2) Die festgelegten zusätzlichen Zuführungen erfolgen aus dem Haushalt des Rates des Bezirkes, soweit der Liegenschaftsdienst die dafür erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen kann.

§8

(1) Bei Untererfüllung des Planes der Aufgaben entscheidet der Rat des Bezirkes anlässlich der Berichterstattung über die Erfüllung des Planes der Aufgaben über eine anteilige Minderung des gemäß § 6 Abs. 2 geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds. Die anteilige Minderung darf 20 % des gemäß § 6 Abs. 2 gebildeten Fonds nicht überschreiten.

(2) Bei Vorliegen hervorragender Arbeitsleistungen, insbesondere bei der Erfüllung von vorrangigen Aufgaben der Liegenschaftsvermessung und Liegenschaftsdokumentation, kann der Rat des Bezirkes von einer Minderung des geplanten Prämienfonds Abstand nehmen.

§9

(1) Die Prämierung der Arbeitskollektive und Mitarbeiter des Liegenschaftsdienstes hat nach dem Leistungsprinzip zu erfolgen.

(2) Die Prämienmittel sind vorrangig zur Prämierung solcher Arbeitskollektive und Mitarbeiter des Liegenschaftsdienstes einzusetzen, die maßgeblich zur Erfüllung des Planes der Aufgaben beigetragen haben.

(3) Die Prämierung des Leiters des Liegenschaftsdienstes bedarf der Bestätigung des Stellvertreters des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes,

§10

Nicht verbrauchte Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds des Liegenschaftsdienstes sind auf das nächste Jahr zu übertragen.

§11

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Mai 1969 über die Leistungsfinanzierung des Liegenschaftswesens (GBI. II Nr. 45 S. 288) außer Kraft.

Berlin, den 12. März 1973

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l**

Anlage

zu § 4 vorstehender Anordnung

Festlegungen für den Plan der Aufgaben des Liegenschaftsdienstes

Der Plan der Aufgaben des Liegenschaftsdienstes soll folgende Positionen enthalten:

I.

Hauptrichtungen der Tätigkeit des Liegenschaftsdienstes

1. Aufgaben zur Dokumentation und Sicherung der Bodennutzungsordnung
2. Aufgaben zur Dokumentation und Sicherung der Bodeneigentumsordnung
3. Aufgaben zur Dokumentation und Kontrolle des Grundstücksverkehrs
4. Liegenschaftsvermessung

II.

Positionen, durch die die Tätigkeit in den Hauptrichtungen spezifiziert wird

1. **Flächenumfang (Hektar)/Anzahl der Flächenstücke**
—zu Abschnitt I Ziff. 1 —
2. Anzahl der Eintragungsanträge/Eintragungen
—zu Abschnitt I Ziff. 2 —
3. Anzahl der Genehmigungsanträge/Beurkundungen/Beglaubigungen
—zu Abschnitt I Ziff. 3 —
4. Art und Umfang der Vermessungen/Arbeitsergebnisse (Mark)
—zu Abschnitt I Ziff. 4 —

III.

Positionen für Einnahmen und Ausgaben